



**Einwohnergemeinde Lauterbrunnen**

**Reglement  
für die Übertragung der  
Wasserbaupflicht an die  
Schwellenkorporation  
Lauterbrunnen**

---

Rechtliches / Präambel	Gestützt auf Art. 64 und 68 des Gemeindegesetzes GG und Art. 10 Abs. 1 lit 2b und Art. 12 des Gesetzes über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG) überträgt die Einwohnergemeinde Lauterbrunnen, handelnd durch den Gemeinderat, die Wasserbaupflicht in der Gemeinde Lauterbrunnen an die Schwellenkorporation Lauterbrunnen, hier-nach Schwellenkorporation genannt, handelnd durch deren Vorstand.
Inhalt und Zweck	<p><b>Art. 1</b></p> <p>Mit diesem Reglement überträgt die Gemeinde Lauterbrunnen der Schwellenkorporation für alle Gewässer (ausgenommen den Wasserbau gemäss Art. 4 Abs. 1 Wasserbaugesetz) in der Gemeinde Lauterbrunnen folgende wasserbaulichen Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) den Unterhalt,</li><li>b) die Wasserbauplanung und Projektierung,</li><li>c) die Ausführung der Projekte und</li><li>d) die Finanzierung.</li></ul>
Regelungen	<p><b>Art. 2</b></p> <p><sup>1</sup> Die Schwellenkorporation hat zur Ausübung ihrer Aufgabe ein Organisationsreglement (Korporationsreglement), einen Perimeterplan, ein Mitgliederverzeichnis und einen Beitragssatz zu erstellen, resp. zu erlassen. Das Korporationsreglement und der Perimeterplan sind gemäss Art. 49 der Wasserbauverordnung, BSG 751.111.1 durch die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE), genehmigen zu lassen.</p> <p><sup>2</sup> Der Perimeterplan ist mit der Gefahrenkarte der Gemeinde Lauterbrunnen abzustimmen.</p>
Finanzierung	<p><b>Art. 3</b></p> <p><sup>1</sup> Der Wasserbau muss finanziell selbsttragend ausgestaltet werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Schwellenkorporation erhebt von Grundeigentümern oder vom Baurechtsinhaber innerhalb des Beitragsperimeters jährliche Beiträge nach Massgabe des Vorteils, den ihre Tätigkeit im Wasserbau und im Gewässerunterhalt für die Grundeigentümer oder den Baurechtsinhaber bedeutet.</p>
Beitragserhebung	<p><b>Art. 4</b></p> <p><sup>1</sup> Durch die Erfüllung einer öffentlichrechtlichen Aufgabe wird die Schwellenkorporation ermächtigt, von allen Beitragspflichtigen anstelle der Gemeinde Beiträge zu erheben.</p> <p><sup>2</sup> Die Höhe des Beitragssatzes wird jährlich durch das zuständige Organ der Schwellenkorporation zusammen mit dem Voranschlag beschlossen.</p> <p><sup>3</sup> Die Beitragserhebung erfolgt gemäss den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.</p>

---

Datenlieferung	<p><b>Art. 5</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde stellt der Schwellenkorporation die für die Erfüllung der Aufgaben nötigen Daten zur Verfügung.</p> <p><sup>2</sup> Für diese Leistung erhebt die Gemeinde eine kostendeckende Gebühr.</p>
Anwendbares Recht	<p><b>Art. 6</b></p> <p>Die Schwellenkorporation ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft und untersteht dem Gemeindegesetz, soweit das Wasserbaugesetz und die Verordnung keine abweichenden Vorschriften enthält.</p>
Aufsicht	<p><b>Art. 7</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde hat im Rahmen dieses Reglementes ein Aufsichtsrecht über die Tätigkeit der Schwellenkorporation.</p> <p><sup>2</sup> Zur Wahrnehmung der Aufsicht kann der Gemeinderat die für die Aufsicht notwendigen Akten einfordern.</p>
Kündigung	<p><b>Art. 8</b></p> <p><sup>1</sup> Der Vertrag wird fest auf 30 Jahre, mit einer vorgängigen Kündigungsfrist von drei Jahren, abgeschlossen. Ohne Kündigung verlängert sich der Vertrag stillschweigend jeweils um weitere zehn Jahre.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinde (Gemeindeversammlung) kann diesen Vertrag aus wichtigen Gründen jederzeit zugunsten einer Übernahme der Wasserbaupflicht durch die Gemeinde kündigen.</p>
Streitigkeiten	<p><b>Art. 9</b></p> <p>Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, werden durch die ordentlichen Verwaltungsjustizbehörden entschieden.</p>
Bussen / Nachzahlung	<p><b>Art. 10</b></p> <p><sup>1</sup> Wer vorsätzlich falsche Angaben zur Berechnung des Beitrages (Schätzungswert) macht, oder Änderungen nicht meldet, kann mit einer Busse bis zum Betrag von Fr. 5'000.-- bestraft werden. Die Busse wird durch den Vorstand der Schwellenkorporation ausgesprochen (verfügt).</p> <p><sup>2</sup> Hinterzogene Beiträge sind bis zu fünf Jahren rückwirkend geschuldet.</p>
Schluss / Übergangsbestimmungen	<p><b>Art. 11</b></p> <p>Die Schwellenkorporation hat ihre Organisation, wo nötig, binnen einem Jahr nach Inkraftsetzung dieses Reglements anzupassen.</p>
Inkrafttreten	<p><b>Art. 12</b></p> <p>Dieses Reglement (Vertrag) tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung durch die Schwellenkorporation sofort in Kraft.</p>

So beraten und angenommen an der Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2004

Für die Einwohnergemeinde Lauterbrunnen

Lauterbrunnen, 10. August 2004

Der Präsident

Der Sekretär

sig. J. Brunner

sig. T. Graf

### **Auflagezeugnis**

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 13.05.2004 bis 14.06.2004 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger vom 13.05.2004 bekannt.

Einsprachen sind während der Auflagefrist keine eingegangen.

Lauterbrunnen, 10. August 2004

Der Gemeindeschreiber:

sig. T. Graf

Für die Schwellenkorporation Lauterbrunnen

Lauterbrunnen, 10. August 2004

sig. W. von Allmen    sig. M. Steiner